

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/850f9554-0acb-3077-b5c4-6aa63413ccc4>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
Amtliche Abkürzung	WHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13

§ 4 WHG - Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums [\(1\)](#)

(1) ¹Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. ²Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

(2) Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers und Grundwasser sind nicht eigentumsfähig.

(3) Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines Gewässers.

(4) ¹Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern haben die Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. ²Dies gilt nicht im Fall des [§ 9 Absatz 1 Nummer 3](#).

(5) Im Übrigen gelten für das Eigentum an Gewässern die landesrechtlichen Vorschriften.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) **Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht**

(BGBl. 2011 I S. 607)

Nachstehend wird der Hinweis des Landes Hessen auf von Bundesrecht nach [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1](#), [Artikel 84 Absatz 1 Satz 2](#), [Artikel 125b Absatz 1 Satz 3](#) oder [Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes](#) abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht,
von dem abgewichen wird
Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)

Abweichendes Landesrecht

- a) Gesetz/Verordnung
(ggf. Einzelschrift)
- b) Fundstelle
- c) Rechtsgrundlage der Abweichung
- d) Tag des Inkrafttretens

§ 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009
(BGBl. I S. 2585)

- a) § 6 des Hessischen Wassergesetzes vom
14. Dezember 2010
- b) GVBl. I S. 548
- c) [Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes](#)
- d) 24. Dezember 2010